

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Carneval-Club Budenheim (CCB) 1925 e.V. „Die Rheischnooke" und hat seinen Sitz in Budenheim am Rhein.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt den Zweck der Erhaltung und Förderung der Heimat- und der Brauchtumpflege. Hierunter zählt insbesondere die Förderung, Ausgestaltung und Durchführung der Volksfastnacht wie:
- Veranstaltung karnevalistischer Sitzungen;
 - Teilnahme an karnevalistischen Umzügen;
 - Förderung des Jugendkarnevals;
 - Veranstaltung zugunsten sozialer Zwecke.

Der Verein verfolgt keine parteipolitischen, konfessionellen, gewerblichen oder beruflichen Ziele. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 60 der Abgabenordnung (Abschnitt: „Steuerbegünstigte Zwecke").

- b) Der Verein verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 1. April und endet mit dem 31. März des darauffolgenden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern und einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt.
Über die Aufnahme entscheidet das geschäftsführende Präsidium mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in dem die Aufnahme erfolgt ist.
- b) Sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag zu zahlen, der in der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist jährlich im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten.
Näheres regelt eine Beitragsordnung.
- c) Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben und eine mindestens 33-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein nachweisen, können vom erweiterten Präsidium mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ehrenmitgliedschaft entfällt mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder (bei juristischen Mitgliedern) durch Auflösung oder Streichung im zuständigen Register.
- b) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur schriftlich möglich und bedarf einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhalten hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss von 2/3 der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Verzug ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Das Präsidium.

§ 7 Mitgliederversammlung

- a) Ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden, in welcher vom Präsidium Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben ist. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
1. Geschäftsbericht des Präsidiums
 2. Bericht des Schatzmeisters
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Aussprache über die Berichte
 5. Entlastung des Präsidiums
 6. Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer (nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen)
 7. Anträge
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums oder auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder einberufen werden.
- c) Beschlüsse werden mit der relativen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. §13 bleibt hiervon unberührt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben oder als juristische Person Vereinsmitglied sind.
- d) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben oder als juristische Person Vereinsmitglied sind. Anträge müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim geschäftsführenden Präsidium eingegangen sein.
- e) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen spätestens drei Wochen vorher in Textform oder durch Anzeige in dem Budenheimer Amtsblatt. Im letzteren Fall werden nicht in Budenheim wohnende Mitglieder in Textform benachrichtigt.

§ 8 Das Präsidium

Der Vorstand (das Präsidium) des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Präsidium.

- a) Das geschäftsführende Präsidium bestellt aus:
1. einem Präsidenten
 2. einem Vizepräsidenten
 3. einem Geschäftsführer
 4. einem Schatzmeister

Das geschäftsführende Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei jeweils zwei gemeinschaftlich die Vertretungsbefugnisse haben. Es führt die laufenden Geschäfte, ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

b) Das erweiterte Präsidium besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium und maximal acht Beisitzern, denen Aufgabengebiete (z.B. Jugend, Straßenfassenacht, Regieleitung, technische Leitung, Finanzen, Lagerverwaltung, Dekoration, Presse, Werbung, Archiv, Protokollführung usw.) vom geschäftsführenden Präsidium übertragen werden. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums sind von der Jahreshauptversammlung zu wählen (siehe § 10 a).

Die Verteilung der Zuständigkeiten wird im Geschäftsverteilungsplan festgehalten. Der Geschäftsverteilungsplan wird vom erweiterten Präsidium in der Präsidiumssitzung nach der Mitgliederversammlung erstellt und protokolliert.

§ 9 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat die Aufgabe, sich für die Belange des Vereins und den Vereinszweck jederzeit einzusetzen, sein Ansehen in der Öffentlichkeit zu erhalten und zu steigern, auf die Wirtschaftlichkeit der Vereinsführung zu achten, sowie die Mitglieder zur geselligen Unterhaltung zu vereinigen.

Das Präsidium ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Fachausschüsse einzusetzen.

§ 10 Wahl des Präsidiums

- a) Das Präsidium des Vereins - mit Ausnahme der Sitzungspräsidenten und der Sprecher der jeweiligen Vereinsgliederungen - wird von der Jahreshauptversammlung alle zwei Jahre mit relativer Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl muss schriftlich durchgeführt werden, wenn sich um eine Funktion mehrere Personen bewerben oder wenn dies aus der Versammlung heraus gewünscht wird. Wählbar ist jedes natürliche Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei Ausfall eines Präsidiumsmitgliedes, wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen.

- a) Der Sitzungspräsident und die Sitzungspräsidentin werden durch das geschäftsführende Präsidium jeweils für die Dauer einer Kampagne berufen und haben Sitz im erweiterten Präsidium.
- b) Gleichzeitig mit der Wahl des Präsidiums werden zwei natürliche Mitglieder als Kassenprüfer gewählt, die vor jeder Jahreshauptversammlung Kasse und Buchführung des Vereins zu prüfen haben und darüber ihren Bericht vor der Jahreshauptversammlung abgeben. Kassenprüfer dürfen nicht Präsidiumsmitglieder sein.
- d) Die Sprecher der Gliederungen des Vereins werden von ihren Gliederungen gewählt. Für Wahlen und Versammlungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Die Sprecher haben für die Dauer ihrer Tätigkeit als Sprecher ihrer Gliederung Sitz im erweiterten Präsidium. Sie besitzen Stimmrecht im erweiterten Präsidium, wenn ihre Wahl von einer Mitgliederversammlung bestätigt worden ist.

§ 11 Beschlüsse, Ordnungen, Vorschriften

Das Präsidium ist berechtigt, durch Beschlüsse, Ordnungen und Vorschriften alle im Zusammenhang mit Vereinsgeschehen stehenden Angelegenheiten für die Dauer seiner Amtszeit verbindlich in Schriftform zu regeln. Die Rechte der Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan bleiben unberührt.

§ 12 Gliederung des Vereins

- a) Der Beirat ist eine Gliederung des Vereins. Er unterstützt den Verein durch ideelle und materielle Hilfe bei der Durchführung der Vereinsaufgaben und steht dem Präsidium fördernd und beratend zur Seite. Beiratsmitglieder müssen natürliche Mitglieder des Vereins sein.
Über Aufnahme, Ablehnung und Abberufung von Beiratsmitgliedern entscheidet das geschäftsführende Präsidium im Einvernehmen mit dem Sprecher des Beirates.
Der Präsident des Vereins und der Schatzmeister sind kraft Amtes Beiratsmitglieder.
- b) Der Aktivenkreis ist eine Gliederung des Vereins.
Über Aufnahme, Ablehnung und Abberufung von Vereinsmitgliedern in den Aktivenkreis entscheidet das geschäftsführende Präsidium im Einvernehmen mit dem Sprecher des Aktivenkreises.
- d) Sonstige Gliederungen des Vereins werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums gegründet. Um als anerkannte Gliederung des Vereins zu gelten, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Die Sprecher sonstiger Gliederungen haben Sitz im erweiterten Vorstand.
Ist eine anerkannte Gliederung mit allen Mitgliedern Teil einer anderen Gliederung, so darf der Sprecher der großen Gliederung nicht Mitglied der kleineren sein.
- e) Das Komitee ist keine Gliederung des Vereins. Komiteemitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden vor Beginn der Kampagne für die Dauer der Kampagne vom geschäftsführenden Präsidium berufen. Die Berufung endet mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres.
Der Präsident des Vereins, der Vizepräsident, die Sitzungspräsidentin und Sitzungspräsident sind kraft Amtes Komiteemitglieder.

§ 13 Satzungsänderung oder Auflösung

- a) Eine Satzungsänderung kann nur auf einer Mitgliederversammlung nach erfolgter Ankündigung per Tagesordnung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Gleiches gilt bei einer Änderung des Zwecks.
- b) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nach erfolgter Ankündigung per Tagesordnung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 29.05.2017 in Kraft.

Budenheim, den 13.08.2017

Bärbel Federlein
(Geschäftsführerin)

Lea Federlein
(Präsidentin)

Die Satzung wurde ins Vereinsregister eingetragen am 08.11.2017